

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den

Berufsbildungsausschuß bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

(beschlossen in der Sitzung des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.2004)

Der gem. § 56 Abs. 1 BBiG bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg errichtete Berufsbildungsausschuß gibt sich gem. § 59 BBiG folgende Geschäftsordnung:

§ 1

1. Der Berufsbildungsausschuß ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
2. Er muß in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden, insbesondere über:
 - a) Stellungnahmen und Vorschläge zur Ausbildungsordnung,
 - b) Fortbildungsmaßnahmen, für die eine Prüfung durch die Kammer vorgesehen ist,
 - c) Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung,
 - d) Aufstellen von Grundsätzen für das Prüfungswesen,
 - e) Tätigkeit und Erfahrungen der Ausbildungsberater,
 - f) Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und schulischer Berufsbildung und Berufsberatung.
3. Er ist zu unterrichten über:
 - a) die zur Durchführung der Berufsbildung im laufenden Haushalt beschlossenen Haushaltsansätze,
 - b) die Entscheidungen der Vollversammlung gem. § 58 Abs. 3 BBiG.
4. Er beschließt die aufgrund des BBiG von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, insbesondere die Prüfungsordnung.

§ 2

1. Der Ausschuß besteht aus den 18 gem. § 56 Abs. 2 BBiG berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme.
2. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten die Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch seinen Stellvertreter vertreten; der Stellvertreter bestimmt sich nach der jeweils gültigen Liste der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses. Das Mitglied hat den Stellvertreter von der Verhinderung zu verständigen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird ein weiterer Stellvertreter durch den Vorsitzenden bestimmt.

§ 3

1. Der Ausschuß wählt für die Zeit, für die der Berufsbildungsausschuß berufen ist (4 Jahre) den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied; wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner davon die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4

1. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung auch erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Ausschußmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Notwendige Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen. Der Kammervorstand ist in gleicher Weise zu unterrichten.

2. Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beratungen.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich; jedoch ist ein Beauftragter des Kammervorstandes zur Teilnahme berechtigt.
4. Mitglieder des Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuß bestehen.

§ 5

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei zählt ein Stellvertreter an Stelle eines verhinderten Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht zustande gekommen. Der Beschluß ist im übrigen nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 6

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt.

§ 7

Die Sitzungen des Ausschusses finden am Sitz der Rechtsanwaltskammer statt.

§ 8

Der Ausschuß kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zuziehen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratungen gehört.

§ 9

1. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Kammer.
2. Die Geschäftsführung der Kammer ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.